

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15/3920

DJV-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. • Andreas-Gayk-Str. 7-11 • 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Innen - und Rechtsausschuß

Frau Geschäftsführerin Dörte Schönfelder

Postfach 3607

24100 Kiel



DEUTSCHER
JOURNALISTEN-VERBAND

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

L 215
75

30. Oktober 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespressgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 15/2835

Ihr Zeichen: L 215, Ihr Schreiben vom 18.09.03

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Ihnen mit Schreiben vom 08. September 2003 über-sandte Stellungnahme zum vorgenannten Gesetzentwurf der Landesregierung zu präzisieren.

Wir würden uns freuen, wenn die von uns vorgebrachten Bedenken und Anregungen in den Bera-tungen in Ihrem Ausschuss ihren Niederschlag finden würden und verbleiben

mit freundlichem Gruß

Bettina Neitzel
Bettina Neitzel
Geschäftsführerin

Anlage

LANDESVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Adresse

Andreas-Gayk-Str. 7-11 • 24103 Kiel

Telefon (04 31) 9 58 86

Fax (04 31) 97 83 61

E-Mail kontakt@djv-sh.de

Internet www.djv-sh.de

Bank Vereins- und Westbank Kiel
(BLZ 200 300 00) 230 97 89

Postgiroamt Hamburg

(BLZ 200 100 20) 9448-202

**Stellungnahme des
DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein
zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Landespressegesetzes**

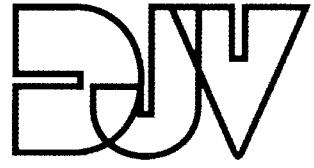
Mit Schreiben vom 18. September 2003 hat der Innen- und Rechtsausschuss des Landes Schleswig-Holstein um Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespressegesetzes gebeten. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen insbesondere die Erweiterung des Impressumszwangs in § 8 LPG, die Umsetzung des § 41 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch Aufnahme eines § 10 a LPG, die Änderung der Verjährungsvorschriften nach § 24 Abs. 1 sowie die Aufnahme der Mediendienste in die Vorschriften des § 25 LPG.

Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) nimmt zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung:

Zu § 8 Abs. 3 LPG:

Die Landesregierung beabsichtigt, die Vorschriften über das Impressum nach § 8 auf Zeitungen zu erweitern, die regelmäßig ganze Seiten des redaktionellen Teils fertig übernehmen. Im Impressum sind auch die Verlegerin oder der Verleger und die verantwortliche Redakteurin bzw. der verantwortliche Redakteur des abgebenden Verlages zu benennen. Die Aufnahme dieser Regelung, mit der Leserinnen und Lesern die redaktionellen Abhängigkeitsverhältnisse ihrer Zeitungen aufgrund der fortschreitenden Pressekonzentration kenntlich gemacht werden sollen, wird vom DJV ausdrücklich begrüßt.

Die Landesregierung hat in den nun vorliegenden Entwurf in § 8 Abs. 4 eine Regelung zur Offenlegungspflicht der Beteiligungsverhältnisse aufgenommen, die den Regelungen des Landespressegesetzes Mecklenburg-Vorpommerns entspricht. Der DJV begrüßt die Aufnahme dieser Regelung ebenfalls ausdrücklich. Die Landesregierung geht damit vor dem Hintergrund zunehmender Presse- und Medienkonzentration in Deutschland, auch in Schleswig-Holstein, einen ersten Schritt, dem Interesse der Öffentlichkeit gerecht zu werden, über die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse an einem periodischen Druckwerk aufgeklärt zu werden. Andere Landespressegesetze, wie z.B. Thüringen, Berlin, Bayern, gehen in unterschiedlicher Weise weiter. Sie beziehen sich dabei nicht auf die im Handelsregister eingetragenen Beteiligungsverhältnisse, sondern stellen auf § 15 Aktiengesetz ab (vgl. unsere Stellungnahme vom 04.04.03). Diese Vorschrift geht insofern weiter als der Vorschlag der Landesregierung, da auf die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Verlages und seine Rechtsbeziehungen zu ihm verbundenen Unternehmen abgestellt wird. In den vorgenannten Landespressegesetzen werden auch die Mindestanforderungen für die Veröffentlichungspflicht geregelt und zwar explizit für die verschiedenen Gesellschaftsformen sowie die Art und Höhe der Beteiligungen. Um eine möglichst große Transparenz für den Leser zu erreichen, wäre die Übernahme der Offenlegungspflicht in einer über die jetzt geplante Regelung hinausgehenden Vorschrift (s. LPrG Berlin oder LPrG Thüringen, Anl. 1 und 2) wünschenswert. Dem Einwand der Verleger, bereits mit der jetzt vorgeschlagenen Regelung werde weiter und damit über Gebühr - ihre verlegerische Freiheit beschnitten, kann nicht gefolgt werden.



DEUTSCHER
JOURNALISTEN-VERBAND

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

den. Es besteht eine Verpflichtung des Staates, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Medien ihren Dienst an der individuellen und kollektiven Meinungs- und Informationsfreiheit erfüllen zu können. Die Offenlegungspflicht dient zum einen der Informationsfreiheit des Lesers, der sich kundig machen kann, wem das Druckerzeugnis gehört. Zum anderen dient sie auch dem Pluralismus als wesentliches Element, da durch sie offenbar wird, ob und wo es Machtkonzentration im Preszewesen gibt. Dies dient insgesamt der Glaubwürdigkeit der Medien. Das Interesse der Verleger an ihrer verlegerischen Freiheit hat im Rahmen der Güterabwägung hinter den Interessen der Öffentlichkeit zurückzutreten.

Zu § 10 a LPG

Der Deutsche Journalisten-Verband stimmt der im Referenten-Entwurf vorgeschlagenen Ergänzung des schleswig-holsteinischen Landespressegesetzes mit dem für § 10 a vorgeschlagenen Wortlaut zu.

Die in § 10 a LPG Schleswig-Holstein vorgesehene Ergänzung des Landespressegesetzes entspricht inhaltlich dem § 41 Abs. 1 des BDSG.

Der Deutsche Presserat hat im Zusammenwirken mit seinen Trägerverbänden, u. a. dem Deutschen Journalisten-Verband, auf der Grundlage des BDSG die notwendigen Grundlagen für eine wirksame freiwillige Selbstkontrolle im Bereich der redaktionellen Datenverarbeitung erarbeitet. Darauf weist auch die Begründung des Referenten-Entwurfs hin.

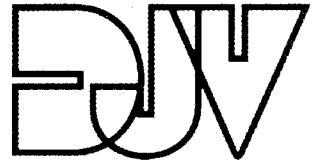
Zu § 24 LPG

Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 04. April und halten an den vorgetragenen Begründungen fest.

Der DJV-Landesverband Schleswig-Holstein spricht sich gegen die Neuregelung aus.

Wir betonen nochmals, dass sich der DJV nicht dagegen wendet, extremistische Propaganda oder pornographische Schriften aus den presserechtlichen Verjährungsvorschriften herauszunehmen. Der DJV unterstützt dieses Ziel der Novellierung.

Der DJV vertritt aber die Auffassung, dass es aus Gründen der Pressefreiheit nicht gerechtfertigt ist, die sog. kurze Presse-Verjährung für durch die Verbreitung in der periodischen Presse begangene Delikte zu beschränken. In Folge der mit Veröffentlichung zu Tage tretenden Offenkundigkeit des Pressedeliktes kann es von Staatsanwaltschaften unverzüglich verfolgt werden (Kühl/Wenzel in Löffler, aaO, Rz. 20). Bislang sind keine Fälle bekannt, in denen durch die kurze Verjährung für die periodische Presse die strafrechtliche Verfolgung der vorgenannten Straftaten vereitelt wurde. Die Landesregierung räumt dies in ihrer Gesetzesbegründung ein und hält es für denkbar, auf die Veränderung der Verjährungsvorschriften in Anbetracht der bewährten Regelung des Gesetzes zu verzichten.



DEUTSCHER
JOURNALISTEN-VERBAND

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

Der DJV plädiert daher aus den dargelegten Gründen dafür, § 24 Abs. 1 Satz 2 zu streichen und es bei § 24 Abs. 4 LPG S-H in der bisherigen Fassung zu belassen. Die zuletzt genannte Norm bietet hinreichenden Schutz, um das mit der Novellierung verfolgte Ziel zu erreichen.

Sollte der Rechtsausschuss dieser Auffassung nicht folgen wollen und eine ausdrückliche Regelung der Verfolgungsverjährung für extremistische Propaganda und pornografische Schriften für notwendig erachten, schlagen wir vor, § 24 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs durch einen Satz 3 wie folgt zu ergänzen:

„Satz 2 gilt nicht für die in dieser Regelung genannten Vergehen, soweit diese durch die Veröffentlichung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken begangen werden.“

Durch den Formulierungsvorschlag werden die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Ziele erreicht, ohne ungerechtfertigt die Regelungen der kurzen Verjährungsfrist für Presseinhaltstadelikte einzugreifen.

Zu § 25 LPG

§ 25 LPG regelt die Anwendbarkeit der §§ 4, 6 Satz 2 sowie der §§ 20 und 24 LPG für Hörfunk und Fernsehen. Der Entwurf sieht vor, die Anwendbarkeit des § 6 Satz 2 sowie §§ 20, 24 Abs. 1, 3 und 4 auf Mediendienste zu erweitern.

Die Landesregierung ist in dieser Vorschrift den Vorschlägen des DJV gefolgt und hat damit die im ursprünglichen Entwurf angesprochenen möglichen Irritationen ausgeräumt.

Zutrittsrecht zu öffentlichen Veranstaltungen

Im Rahmen der Novellierung des Landespressegesetzes schlägt der DJV vor, das Zutrittsrecht zu Veranstaltungen durch eine entsprechende Regelung in das Gesetz aufzunehmen.

Unsere Vorschläge zur Einführung einer gesetzlichen Regelung sind zwar diskutiert worden, die mögliche Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift sollte jedoch erst bei einer weiteren Novellierung des Landespressegesetzes beraten werden. Wir vertreten die Auffassung, dass gute Gründe dafür sprechen, bereits mit dieser Novelle ein Zutrittsrecht zu öffentlichen Veranstaltungen in das Landespressegesetz aufzunehmen. Gerade in der jüngsten Vergangenheit haben zahlreiche Beispiele gezeigt, dass die freie Berichterstattung über Veranstaltungen von öffentlichem Interesse immer wieder in gravierender Weise behindert wird. Hier einige Beispiele:

1. Freien Fotojournalisten wurden im Juni 2001 von der Rockgruppe Bon Jovi Verträge vorgelegt, nach denen sie sämtliche Nutzungsrechte abtreten sollten. Die Fotografen sollten „Arbeitnehmer für einen Tag“ (ohne Lohn) werden, da nach Auffassung von Bon Jovi die Nutzungsrechte in Arbeitsverhältnissen ohnehin größtenteils automatisch auf den Arbeitgeber übergehen. Die Fotografen sollten ihre Fotos danach lediglich einmalig für das jeweilige Berichtsmedium nutzen – danach gingen alle Nutzungsrechte und auch

das Eigentum an den Aufnahmen auf Bon Jovi über. Urheberpersönlichkeitsrechte wurden ausdrücklich ausgeschlossen (Anlage 3: Pressemitteilung des DJV vom 29.06.2001).

2. Am 5. Mai 2003 gab Peter Gabriel in München ein Konzert. Die Fotografen sollten sämtliche Urheberrechte zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt an die Gesellschaft „Peter Gabriel Limited“ übertragen. Zudem sollten sie auch alle anderen Rechte, z.B das Eigentum, zur weltweiten Nutzungsmöglichkeit honorarlos an die Gesellschaft übertragen. Der Fotograf selber sollte sein Foto nur einmal in einem genau bezeichneten Medium nutzen dürfen (Anlage 4: Pressemitteilung des BJV vom 25.04.03).
3. Vor Beginn der Ausstellung „Körperwelten“ in Hamburg am 30. August 2003 hatte der Veranstalter, das Institut für Plastination (IfP) Hörfunkjournalisten im Rahmen der Akkreditierung eine drei Punkte umfassende Einverständniserklärung vorgelegt. Darin hieß es unter anderem: „Die O-Töne sind ausschließlich zur Veröffentlichung im Rahmen der aktuellen, redaktionellen Hörfunkberichterstattung über die Ausstellung bestimmt.“ Und weiter: „Der Radiojournalist verpflichtet sich, bis zwei Wochen nach Ausstrahlung des Beitrages Kopien des gesamten gesendeten Beitrags an das IfP-Pressebüro ... zu senden.“ Bei Nichteinhaltung drohe eine Vertragsstrafe von 1.500 Euro. Die Beiträge nutzt das IfP für kostenlose PR-Zwecke. Mit der angedrohten Vertragsstrafe wird Druck auf Journalisten ausgeübt, zugunsten des Veranstalters auf ihre Unabhängigkeit und ihre Urheberrechte zu verzichten. Diese Vorgehensweise steht in krassem Widerspruch zum Recht und zur Pflicht von Journalisten, über Veranstaltungen von öffentlichem Interesse zu berichten und zum Recht der Öffentlichkeit auf qualifizierte Information (Anlage 5: Pressemitteilung des DJV vom 25. August 2003).
4. Jüngstes Beispiel ist das strikte Verbot jeglicher Foto- und Filmberichterstattung über die Konzert-Tournee von Bob Dylan durch die Tournee-Agentur Peter Rieger in Köln (Anlage 6: Pressemitteilung des DJV vom 9. Oktober 2003). Auch in diesem Fall wird sowohl das Recht der freien Berufsausübung und Berichterstattung als auch das Informationsrecht der Öffentlichkeit massiv eingeschränkt.

Die gesetzliche Einräumung eines Zutrittsrechts (in einem Landespressgesetz) tangiert die Vertragsfreiheit des Veranstalters. Dies wird vom DJV durchaus gesehen. Die Vertragsfreiheit ist im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt. Allerdings steht das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG insbesondere unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung, kann also durch eine Rechtsvorschrift beschränkt werden, die ihrerseits formell und materiell mit der Verfassung vereinbar ist. In materieller Hinsicht bietet sich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Maßstab an. Nach diesem Grundsatz darf die allgemeine Handlungsfreiheit eingeschränkt werden [vgl. BVerfGE 80,137(153) m.w.N.]. Voraussetzung ist, dass die Regelung, die getroffen werden soll, von einem Gemeinwohl orientierten Zweck getragen, zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und die Beschränkung (hier: der Vertragsfreiheit) auch nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Zweck steht.

Die Erforderlichkeit der Regelung ist nach Auffassung des DJV durch die vorliegenden Fälle, die keine Einzelfälle sind, belegt. Die für § 7 vorgeschlagene Regelung ist im Hinblick auf



DEUTSCHER
JOURNALISTEN-VERBAND

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

den verfolgten Zweck der – möglichst ungehinderten – Informationsbeschaffung der Presse zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe auch geeignet.

Für das vom DJV geforderte **Zutrittsrecht zu öffentlichen Veranstaltungen** kann auch davon ausgegangen werden, dass die Regelung, die nach Auffassung des DJV getroffen werden soll, von einem am Gemeinwohl orientierten Zweck getragen ist. Ihr liegen vernünftige Gemeinwohlerwägungen zu Grunde.

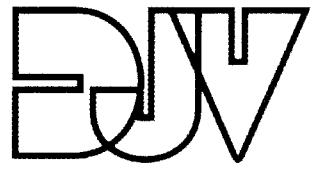
Einerseits ist die Privatautonomie der Unternehmen solcher öffentlichen Veranstaltungen zwar berührt, jedoch nicht wesentlich eingeschränkt. Dabei ist zu beachten, dass das Zutrittsrecht nur insoweit gefordert wird, wie es um den Zugang zu ohnehin öffentlich zugänglichen Veranstaltungen geht. Es wären von der vom DJV geforderten Regelung nur solche Veranstaltungen betroffen, bei denen sich die Veranstalter gezielt an die Öffentlichkeit um Teilnahme wenden und diese außerhalb der Pressevertreter ohne besondere Zugangsbeschränkungen mit Zahlung des Entgelts zulassen. **Es kommt dem DJV auch nicht darauf an, dass die Presse von der Bezahlung des Entgelts ausgenommen werden soll.** Wesentlich ist nach Auffassung des DJV, dass das ungehinderte Zutrittsrecht eine ausreichende Information über Ereignisse oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse durch insbesondere Bildberichterstattung sicherstellen soll. Wesentlich ist des Weiteren aus Sicht des DJV, dass die Privatautonomie der Veranstalter nicht dazu führen darf, dass durch die Exklusivvergabe von Berichterstattungsrechten Informationen nur aus einer einzigen Quelle kommen. Das Zutrittsrecht der Presse soll gerade garantieren, dass die von den Veranstaltungen übermittelten Informationen unterschiedlicher Herkunft sind und damit in Bezug auf ein und denselben Gegenstand verschiedene Blickwinkel, Wahrnehmungen und Deutungen zur Geltung kommen können. Kernpunkt der Forderung des DJV ist die Gewährleistung freier Informationstätigkeit und freien Informationszugangs. Darin besteht ihre Gemeinwohlorientierung, ist diese Gewährleistung doch gleichzeitig ein wesentliches Anliegen des Grundgesetzes.

Der DJV hält es daher für dringend erforderlich, das Zutrittsrecht zu öffentlichen Veranstaltungen gesetzlich zu regeln. Dabei geht es ausschließlich um das Zutrittsrecht zum Zwecke der Berichterstattung.

Wir schlagen daher vor, den bisherigen § 6 zu § 5 (derzeit nicht besetzt) zu machen, den derzeitigen § 7 zu § 6 und das Zutrittsrecht in § 7 (neu) mit folgendem Wortlaut neu in das Gesetz einzufügen und verweisen im übrigen auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 04. April 2003.

§ 7 Zutrittsrecht zu öffentlichen Veranstaltungen

1. **Zum Zwecke der Berichterstattung steht der Presse das Recht auf Zutritt zu Veranstaltungen und Ereignissen, die öffentlich zugänglich sind, zu.**
2. **Anderweitige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Versammlungsrechts, des Urheberrechts und des Persönlichkeitsschutzes bleiben unberührt**



DEUTSCHER
JOURNALISTEN-VERBAND

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

Innere Pressefreiheit:

Die Innere Pressefreiheit in den Redaktionen muss durch das Landespressgesetz gewährleistet und gesichert werden. Wir schlagen vor, mit diesem Ziel zusätzlich einen neuen § 9 a in das Gesetz aufzunehmen, in dem die Unabhängigkeit der Redaktionen im Rahmen einmal erklärter Grundsätze sowie Mindestanforderungen an Redaktionsstatute verbindlich festgelegt werden. Dazu sollen bei jedem Presseunternehmen (Verleger) die Institutionalisierung einer Redaktionsversammlung und die Wahl eines Redaktionsausschusses gehören, dessen Zustimmung es bei der Berufung oder Abberufung des Chefredakteurs oder der Chefredakteurin und anderer personeller Veränderungen in der Redaktion bedarf.

Die Unabhängigkeit von Redaktionen und die Trennung von redaktionellem - und Anzeigen- teil schreibt der Pressekodex des Deutschen Presserates seit Jahren vor. In Zeiten knapper Werbeaufträge suchen Anzeigenabteilungen neue Wege, über Medienpartnerschaften, Rabattaktionen in Kooperation mit einzelnen Warenhäusern oder Discountern Anzeigenkunden an sich zu binden. Die Versuchung, diese Bindung über Einflussnahme auf die Berichterstattung zu verstärken, ist groß. Sie führt mangels Transparenz zu einem Verlust an Glaubwürdigkeit des Journalismus. Die Unabhängigkeit der Redaktionen sollte daher gesetzlich gewährleistet werden.

Die Durchsetzung innerer Pressefreiheit bedeutet einen weiteren Schritt zur Demokratisierung in unserer Gesellschaft. Sie ist geeignet, Vielfalt zu sichern und den Auswirkungen von Konzentrationsentwicklungen entgegenzuwirken. In Anbetracht der Entwicklung der Medienlandschaft insgesamt und auch in Schleswig-Holstein im Print- wie im Rundfunkbereich, erscheint die Sicherung der Unabhängigkeit der Redaktionen vor Einflussnahme in redaktionelle Entscheidungen unaufschiebbar und sollte endlich Verankerung im Landespressgesetz finden.

Kiel, 30. Oktober 2003

Bettina Neitzel
Bettina Neitzel
Geschäftsführerin

15. Wahlperiode

Dringliche Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Immunität und Geschäftsordnung vom 21. November 2002

zum Antrag der Fraktion der CDU

✓
Beschluss
v. 21. 11. 02

Gesetz zur Änderung des Berliner Pressegesetzes

Drs 15/116

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag der Fraktion der CDU – Drs 15/116 – wird in der folgenden Fassung angenommen:

Gesetz zur Änderung des Berliner Pressegesetzes

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Berliner Pressegesetz vom 15. Juni 1965 (GVBl. S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 7 a neu eingefügt:

„§ 7 a Offenlegung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse

(1) Der Verleger eines periodischen Druckwerks muss in regelmäßigen Zeitabständen im Druckwerk die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse seines Verlags und seine Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Presse- und Rundfunkunternehmen (§ 15 Aktiengesetz) offen legen. Die Bekanntgabe erfolgt

1. bei täglich oder wöchentlich erscheinenden Druckwerken in dem Impressum der ersten Ausgabe jedes Kalenderhalbjahres,
2. bei anderen periodischen Druckwerken in dem Impressum der ersten Ausgabe jedes Kalenderjahres.

Änderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse sind unverzüglich bekannt zumachen.

(2) Bei der Offenlegung sind mindestens anzugeben:

1. bei Einzelkaufleuten: Vorname, Name, Beruf und Wohnort des Inhabers;
2. bei offenen Handelsgesellschaften: Vorname, Name, Beruf und Wohnort jedes Gesellschafters;
3. bei Kommanditgesellschaften: Vorname, Name, Beruf und Wohnort der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten;
4. bei Aktiengesellschaften: Vorname, Name und Wohnort derjenigen Aktionäre, die mehr als 25 vom Hundert des Aktienkapitals besitzen, sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats unter Benennung seines Vorsitzenden;
5. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien: Vorname, Name, Beruf und Wohnort der persönlich haftenden Gesellschafter, der Aktionäre, die mehr als 25 vom Hundert des Aktienkapitals besitzen, sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats unter Benennung seines Vorsitzenden;
6. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Vorname, Name, Beruf und Wohnort aller Gesellschafter mit einer Stammeinlage von mehr als 5 vom Hundert des Stammkapitals unter bruchteilmäßiger Angabe der geleisteten Stammeinlage;
7. bei Genossenschaften: Vorname, Name, Beruf und Wohnort der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats unter Benennung seines Vorsitzes.

(3) Außerdem sind alle stillen Beteiligungen und Anteilstreuhandschaften aufzuführen unter genauer Bezeichnung der stillen Gesellschafter und Treugeber. Ferner haben die Gesellschafter auch gegenüber der Gesellschaft Anteilstreuhandschaften mit Dritten offen zulegen unter genauer Bezeichnung der Treugeber.

(4) Ist an einer Verlagsgesellschaft eine andere Gesellschaft zu mehr als einem Viertel beteiligt, so sind über diese Gesellschaft die gleichen Angaben zu machen wie sie in Absatz 2 für den Verleger selber vorgeschrieben sind.

(5) Die Bezeichnung des Berufs muss bei Bestehen eines Dienstverhältnisses den Dienstgeber erkennen lassen; bei Personen, die Inhaber oder Mitinhaber anderer wirtschaftlicher Unternehmungen sind, müssen diese Unternehmungen mit den Angaben über den Beruf genannt werden.“

2. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. gegen die Verpflichtung aus § 7 a verstößt.“

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die neuen Nummern 3 und 4.

3. In § 23 Abs. 1 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den

Der Vorsitzende des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Immunität und Geschäftsordnung

✓e

Gram

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Thüringer Pressegesetzes
Vom 21. Juni 2002**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Pressegesetz vom 31. Juli 1991, zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

§ 11 a

Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes

Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten von den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nur die §§ 5, 9 und 38a sowie § 7 mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 BDSG eintreten."

2. In § 12 Abs. 2 wird die Bezeichnung "Der Minister für Wissenschaft und Kunst" durch die Bezeichnung "Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium" ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Verfolgung von Straftaten, die mittels eines Druckwerks begangen werden, verjährt bei Verbrechen in einem Jahr, bei Vergehen in sechs Monaten. Dies gilt nicht für Straftaten, die den Tatbestand der §§ 84, 85, 86, 86a, 87, 88, 89, 109d, 109g, 111, 129, 129a, 130, 131, 184 des Strafgesetzbuchs verwirklichen."

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. Nach § 14 wird folgender neue § 15 eingefügt:

**§ 15
Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

5. Der bisherige § 15 wird § 16.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Juni 2002
Die Präsidentin des Landtags:
Lieberknecht

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung
Vom 28. Mai 2002**

Aufgrund des § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 8. April 1992 (GVBl. S. 136) verordnet das Justizministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung vom 23. Dezember 1998 (GVBl. 1999 S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2001 (GVBl. S. 27), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "2000 auf 87,6 v.H." durch die Angabe "2001 auf 69,4 v.H." ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe "600 Deutsche Mark" der Klammerzusatz "(306,78 Euro)" eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "2000 50 200 Deutsche Mark" durch die Angabe "2001 46 200 Deutsche Mark (23 621,68 Euro)" ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe "40 Deutsche Mark" der Klammerzusatz "(20,45 Euro)" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Erfurt, den 28. Mai 2002

Der Justizminister

Dr. Andreas Birkmann

(2) Auf den periodischen Druckwerken sind ferner Name und Anschrift des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Sind mehrere Redakteure verantwortlich, so muß das Impressum die in Satz 1 geforderten Angaben für jeden von ihnen enthalten. Hierbei ist kenntlich zu machen, für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks jeder einzelne verantwortlich ist. Für den Anzeigenteil ist ein Verantwortlicher zu benennen; für diesen gelten die Vorschriften über den verantwortlichen Redakteur entsprechend.

(3) Zeitungen und Anschlußzeitungen, die regelmäßig ganze Seiten des redaktionellen Teils fertig übernehmen, haben im Impressum auch Name und Anschrift des für den übernommenen Teil verantwortlichen Redakteurs und des Verlegers anzugeben.

(4) Für die Aufnahme des Impressums sind die Druckerei und der Verleger, für die Richtigkeit des Impressums ist der verantwortliche Redakteur - beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber - verantwortlich.

§ 8 Offenlegungspflicht

(1) Der Verleger eines periodischen Druckwerks muß in regelmäßigen Zeitabschnitten im Druckwerk seine Eigentumsverhältnisse und seine Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) offenlegen. Dies gilt insbesondere für die Überlassung der damit verbundenen Rechte. Dies ist bei Tageszeitungen in der ersten Nummer jedes Kalendervierteljahres, bei anderen periodischen Druckschriften in der ersten Nummer jedes Kalenderjahres zu veröffentlichen. Änderungen sind unverzüglich bekanntzumachen.

(2) Bei der Offenlegung sind mindestens anzugeben:

1. der Inhaber, alle persönlich haftenden Gesellschafter, alle geschäftsführenden Gesellschafter;
2. die weiteren Zeitungen und Zeitschriften, die der Verlag oder seine Inhaber oder seine Beteiligten herausgeben;
3. bei Genossenschaften: die Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

§ 9 Persönliche Anforderungen an den verantwortlichen Redakteur

(1) Als verantwortlicher Redakteur darf nicht tätig sein und beschäftigt werden, wer:

1. seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes hat;
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt;
3. nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist;
4. wegen einer Straftat, die er durch die Presse begangen hat, nicht unbeschränkt gerichtlich verfolgt werden kann.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 gilt nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden.

(3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 kann das Landesverwaltungsamt in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung erteilen. Die Befreiung kann widerrufen werden.

§ 10 Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

Hat der Verleger oder Verantwortliche (§ 7 Abs. 2 Satz 4) eines periodischen Druckwerks für eine Veröffentlichung ein Entgelt erhalten, gefordert oder sich versprechen lassen, so muß diese Veröffentlichung, soweit sie nicht schon durch Anordnung und Gestaltung allgemein als Anzeige zu erkennen ist, deutlich mit dem Wort "Anzeige" bezeichnet werden.

§ 11 Gegendarstellungsanspruch

(1) Der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Nebenausgaben des Druckwerks, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist.

(2) Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn und soweit:

1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an ihrer Verbreitung hat;
2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist oder
3. es sich um eine Anzeige handelt, die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dient.

Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Textes, so gilt sie als angemessen. Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß vom Betroffenen unterschrieben sein. Der Betroffene kann den Abdruck nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung, dem verantwortlichen Redakteur oder dem Verleger zugeht.

(3) Die Gegendarstellung muß in der dem Zugang der Einsendung folgenden, für den Druck nicht abgeschlossenen Nummer in dem gleichen Teil des Druckwerks und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen abgedruckt werden; sie darf nicht gegen den Willen des Betroffenen in der Form eines Leserbriefs erscheinen. Der Abdruck einer Gegendarstellung ist kostenfrei. Wer sich zu der Gegendarstellung in derselben Nummer äußert, muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(4) Für den Gegendarstellungsanspruch ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der verantwortliche Redakteur und der Verleger in der Form des Absatzes 3 eine Gegendarstellung veröffentlichen. Auf diese Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. § 926 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Länder, der Vertretungen der Gebietskörperschaften sowie der Gerichte.



Aktuelles
Schwerpunkte
Journalist/in werden
Bildung
Service
DJV

Suche



[Mitglieder](#) [Kontakt](#) [Sitemap](#)

Donnerstag, 23.10.2003

News

Inhalte

News

Zurück

News

Die Rocky-Horror-Picture-Show des Urheberrechts hat begonnen: Bon Jovi tourt durch Deutschland

hier, DJV/DJV-BW, 28. Juni. Freie Fotojournalisten müssen zu Arbeitnehmern einer Rockgruppe werden und ihre Nutzungsrechte gleich für "das gesamte Universum" abtreten - so verlangt es jedenfalls die Rockgruppe Bon Jovi.

Hintergrund der bizarren Forderung der Alt-Rocker: Wer auf den Konzerten als freier Fotojournalist arbeiten will, muss erst umfangreiche Verträge unterzeichnen. Nach den Vertragsklauseln wird Bon Jovi Inhaber sämtlicher Nutzungsrechte. Da nach Meinung von Bon Jovi die Nutzungsrechte in Arbeitsverhältnissen ohnehin größtenteils automatisch auf den Arbeitgeber übergehen, werden die Fotografen nach den Klauseln außerdem als "Arbeitnehmer für einen Tag" (ohne Lohn) eingestuft. Die Fotografen dürfen ihre Fotos danach lediglich einmalig für das jeweilige Berichterstattungsmedium nutzen - danach gehen Rechte und auch Eigentum an den Aufnahmen auf Bon Jovi über. Urheberpersönlichkeitsrechte werden ausdrücklich ausgeschlossen. Und damit kein deutsches Gericht diesen Juristenspuk angreifen kann, wird der Vertrag gleich dem Recht des Staates Kalifornien unterstellt.

Die Verträge werden offenbar gezielt erst kurz vor den Konzerten vorgelegt - so jedenfalls war es beim Konzert in Stuttgart am 22. Juni. Nach der Devise "Friss oder stirb" können die Fotojournalisten dann "frei" entscheiden.

Das Thema

Privater Hörfunk in der Krise
[mehr...](#)

Datenbanken

Freie Journalisten

Bildjournalisten

Downloads

DJV-Publikationen

Seminare

Pressekodex

Tarifverträge

Forum

Archiv

Der Vorsitzende des DJV-Baden-Württemberg Karl Geibel (www.djv-bw.de) hatte bereits am Donnerstag vergangener Woche die Medien in Baden-Württemberg zum Verzicht auf die Berichterstattung über Bon-Jovi-Konzerte aufgerufen. Man habe ja schon manches erlebt im Konzertgeschäft, so Geibel, dieser Vertrag sei aber an Absurdität und Skurrilität nicht mehr zu überbieten. Die doch auf öffentliche Wirkung angewiesene Showbranche bewege sich immer mehr an der Grenze zum Größenwahn. Eine freie Bildberichterstattung sei jedenfalls unter diesen Umständen nicht möglich. Das Grundrecht auf freie Meinungsfreiheit werde von Bon Jovi mit Füßen getreten. Es sei daher nur konsequent, deshalb auf die Bildberichterstattung ganz zu verzichten. Die Behinderung der Berichterstattung müsse von allen Medien offensiv bekämpft werden.

Der Vorsitzende des Bayerischen Journalisten-Verbandes, Dr. Wolfgang Stöckel, warnte am Mittwoch dieser Woche freie Fotojournalisten ebenfalls vor Unterzeichnung des Vertrags und bezeichnete ihn als sittenwidrig. Eine freie Berichterstattung sei unter solchen Umständen nicht möglich.

Bon Jovi konterte auf die Stellungnahme des DJV Baden- Württemberg auf ihre Weise - mit juristischen Drohungen mit möglichen Schadensersatzforderungen.

Freie Fotojournalisten sollten sich in jedem Falle mit dem DJV in Verbindung setzen und über weitere gemeinsame Schritte Beratung einholen:
poe@djv.de oder hir@djv.de.

 Druckerfreundliche Version

[Impressum](#) [Copyright](#) [Datenschutz](#)

Verträge sorgfältig prüfen

Auch wer als wirklich freier Bildjournalist arbeitet, hat zunehmend Schwierigkeiten: Mit umfangreichen Vertragsklauseln wollen sich verschiedene Verlagshäuser sämtliche Nutzungsrechte an den Fotos aneignen. Dazu soll in einigen Fällen auch die Weiterverwertung der Fotos ohne Beteiligung der Fotografen zählen. Gleiches gilt bei Konzerten von bekannten Rockgruppen. Der DJV rät seinen Mitgliedern zur Nichtunterzeichnung solcher Verträge: Betroffenen sollten versuchen, ihre freien Kollegen über den DJV zur Gegenwehr zu mobilisieren. Der DJV setzt sich aus diesem Grund auch für die Reform des Urhebervertragsrechts ein, durch die ein gesetzlicher Anspruch auf angemessene Vergütung geschaffen wird.

BJV INFORMATION

PRESSEMITTEILUNG

Konzert von Peter Gabriel – sittenwidrige Klauseln:

Der Bayerische Journalisten-Verband warnt vor Verträgen zur Bildberichterstattung beim Peter Gabriel-Konzert am 5. Mai 2003 in München.

München (BJV) - Der Bayerische Journalisten-Verband warnt alle Medienhäuser und Pressefotografen vor den Verträgen zur Bildberichterstattung beim Konzert von Peter Gabriel am 5. Mai 2003 in der Olympiahalle in München. Nach dem Vertrag müssen die Fotographen sämtliche Urheberrechte zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt an die Gesellschaft „Peter Gabriel Limited“ übertragen. Die Fotographen müssen zudem auch alle anderen Rechte, beispielsweise das Eigentum, an die Gesellschaft zur weltweiten Nutzungsmöglichkeit übertragen. Der Fotograph selber darf sein Foto nur einmal bei einem genau bezeichneten Medium nutzen. Für die weltweite Nutzung durch „Peter Gabriel Limited“ steht dem Urheber kein Honorar zu.

„Es ist dies wieder mal ein Beispiel, wie Manager aus der Musikbranche die freie Bildberichterstattung durch sittenwidrige Klauseln unterbinden wollen“, so Dr. Wolfgang Stöckel, der Vorsitzende des BJV. Dr. Stöckel empfiehlt, diese Verträge nicht zu unterzeichnen und gegebenenfalls auf eine visuelle Berichterstattung von dem Konzert zu verzichten. „Nur ein solidarisches Vorgehen der Presse kann die Veranstalter zwingen, von diesen unzumutbaren Verträgen Abstand zu nehmen.“

München, den 25.04.2003

Dr. Wolfgang Stöckel
1. Vorsitzender

Frauke Ancker
Geschäftsführerin



I Deutscher
Journalisten-
Verband

I Gewerkschaft
der Journalistinnen
und Journalisten

Aktuelles
Schwerpunkte
Journalist/in werden
Bildung
Service

DJV

Suche



[Mitglieder](#) ► [Kontakt](#) ► [Sitemap](#) ►

Mittwoch, 10.09.2003

Pressemitteilungen 2003

I Inhalte

Pressemitteilungen 2003

I Pressemitteilungen I Archiv 2003

I Pressemitteilung vom 25. August 2003

DJV: Keine O-Töne über "Körperwelten" senden!

Der Deutsche Journalisten-Verband hat heute alle Radiojournalisten aufgefordert, auf die Sendung von O-Tönen über die Ausstellung „Körperwelten“ zu verzichten. Vor Beginn der Ausstellung in Hamburg am 30. August hatte der Veranstalter der „Körperwelten“, das Institut für Plastination (IfP), Hörfunkjournalisten im Rahmen der Akkreditierung eine drei Punkte umfassende Einverständniserklärung vorgelegt. Darin heißt es unter anderem: „Die O-Töne sind ausschließlich zur Veröffentlichung im Rahmen der aktuellen, redaktionellen Hörfunkberichterstattung über die Ausstellung bestimmt.“ Und weiter: „Der Radiojournalist verpflichtet sich, bis zwei Wochen nach Ausstrahlung des Beitrages Kopien des gesendeten Beitrags an das IfP-Pressebüro ... zu senden.“ Bei Nichteinhaltung droht eine Vertragsstrafe von 1.500 Euro. „Wir raten den Kolleginnen und Kollegen vom Hörfunk dringend davon ab, die Dreipunkte-Erklärung zu unterschreiben“, sagte DJV-Bundesvorsitzender Rolf Lautenbach.

Als „groben Eingriff in die Freiheit der Berichterstattung unabhängiger Journalisten“ wertete die Hamburger DJV-Vorsitzende Annegret Witt-Barthel die Vereinbarung. „Darüber hinaus will das IfP deren Hörfunkbeiträge kostenlos für PR-Zwecke instrumentalisieren.“ Mit der angedrohten Vertragsstrafe würden Journalisten unter Druck gesetzt, zu Gunsten des Veranstalters auf ihre Unabhängigkeit und ihre Urheberrechte

Das Thema

Privater Hörfunk in
der Krise
mehr... ►

Datenbanken

Freie Journalisten
Bildjournalisten
Downloads
DJV-Publikationen
Seminare
Pressekodex
Tarifverträge
Forum
Archiv

zu verzichten. Sie verlangte vom Veranstalter die ersatzlose Rücknahme der sittenwidrigen Vereinbarung. „Die Ausstellung ist von hohem öffentlichen Interesse. Journalisten haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Öffentlichkeit zu informieren, so wie die Öffentlichkeit ein Recht auf qualifizierte Information über die Ausstellung hat. Beides darf der Veranstalter nicht beschneiden“, sagte Witt-Barthel. Daher sollten die Journalisten einfach auf die O-Töne verzichten.

*Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:
Hendrik Zörner*

Bei Rückfragen: Tel. 030/22 48 82 01,
030/22 48 82 02

 Druckerfreundliche Version

[Impressum](#) [Copyright](#) [Datenschutz](#)

Anlage 6

Pressemitteilungen 2003

■ Inhalte

Pressemitteilungen 2003

■ Pressemitteilungen 2003

■ Archiv

■ Pressemitteilung vom 9. Oktober 2003

Bob Dylan gegen Fotos - DJV ruft zum Boykott auf

Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) ruft alle Journalistinnen und Journalisten zum Boykott der Konzert-Tournee von Bob Dylan auf. Grund ist das strikte Verbot jeglicher Foto- und Filmberichterstattung durch die Tournee-Agentur Peter Rieger in Köln. Wie die Agentur gegenüber DJV-Pressesprecher Hendrik Zörner auf Anfrage erklärte, wünsche der Künstler keine Fotografen in seinen Konzerten. „Die freie Berufsausübung der Bildjournalisten ist wichtiger als die persönliche Befindlichkeit von Bob Dylan“, sagte Zörner.

Bob Dylan wird nach dem Tourneestart am 17. Oktober in Hamburg bis zum 8. November weitere sieben Konzerte in Deutschland geben.

Mit dem Boykottaufruf des DJV wird sich auch der DJV-Kongress Bildjournalisten befassen, zu dem am 13./14. Oktober über 100 Teilnehmer nach Dortmund kommen.

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

Hendrik Zörner

Bei Rückfragen: Tel. 030/22 48 82 01, Fax 030/22 48 82 0